



Einsenden an:

Fax 031 322 44 83

Eidg. Amt für das Handelsregister  
Firmenzentralregister  
Bundesrain 20

3003 Bern

### Firmenrecherche / Namenrecherche

Auftraggeber:  
Kontaktperson:  
Anschrift:  
PLZ/Ort:  
Tel/Fax:

Die Recherche gibt Auskunft über im Firmenzentralregister eingetragene identische oder ähnliche Firmen bzw. Namen; sie beinhaltet keine Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit. Für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Firma ist vorab der kantonale Handelsregisterführer zuständig. Die Überprüfung durch das Eidg. Amt für das Handelsregister anlässlich der Genehmigung der Eintragung bleibt ausdrücklich vorbehalten (Art. 115 Abs. 1 und 117 Abs. 1 HRegV).

Nachforschungen werden ohne Ausnahme in der Reihenfolge des Eingangs behandelt. Bearbeitung und Versand nehmen in der Regel 2 bis 4 Tage in Anspruch. Telefonisch wird keine Auskunft über eingetragene Firmen erteilt (s. Art. 119 Abs. 4 HRegV). *Eine Gewähr auf vollständige Angabe ähnlicher Firmen oder Namen kann aus sachlichen Gründen nicht gegeben werden.*

Die Gebühr für die Nachforschung einer Firma beträgt CHF 40.--. Für jeden Auftrag werden zusätzlich CHF 10.-- für die Auftragserfassung sowie für Porto / Verpackung verrechnet. Für jeden Rechercheauftrag wird Rechnung gestellt. Zahlen sie bitte nicht mehr auf das Vorauszahlungskonto ein und legen Sie der Bestellung auch kein Bargeld bei.

Eine Firma kann nicht reserviert werden. Der Schutz der Firma wird erst mit der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt wirksam.

**Wir bitten Sie, die Informationen auf der Folgeseite zu beachten.**

#### Firma / Name

(bitte am Bildschirm ausfüllen und mehrere verschiedene Firmen oder Namen durch Ziffern kennzeichnen)

Datum:

Unterschrift:

## Hinweise zur Firmenbildung

In der Firma können sämtliche *lateinischen Gross- und Kleinbuchstaben* sowie *arabische Zahlen* frei verwendet werden; ausgeschlossen ist die Aufnahme von Bild- und Sonderzeichen (wie bspw. §, %, \$, @). Zwischen die einzelnen Zeichen darf höchstens *ein Leerschlag* gesetzt werden (normaler Wortabstand). Anders als bei Marken sind *grafische Besonderheiten* in der Schreibweise (Design, Logo, Symbole, Farbe, Fettdruck usw.) nicht eintragungsfähig; wird eine Marke in die Firma aufgenommen, ist die Schreibweise erforderlichenfalls anzupassen.

Die Firma muss der *Wahrheit* entsprechen und darf *keine Täuschungen* verursachen (s. Art. 944 Abs. 1 OR). In der Firma enthaltene Sachangaben haben mit dem Zweck des Unternehmens (bei juristischen Personen mit dem Zweckartikel der Statuten) übereinzustimmen und dürfen keine Täuschung über die Herkunft von Produkten und Dienstleistungen bewirken. *Geografische Bezeichnungen* können verwendet werden, soweit sie sachlich zutreffen und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Verwendung von *Bezeichnungen mit offiziellem Charakter* wie "Eidgenossenschaft", "eidgenössisch", "Kanton", "kantonal", "kommunal" ist im allgemeinen unzulässig (s. Art. 6 Wappenschutzgesetz SR 232.21). Die Begriffe "*International*", "*Worldwide*", "*Mondial*" und ähnliche Ausdrücke dürfen nicht gebraucht werden, wenn sich daraus ein unzutreffender Anschein einer nicht bestehenden wirtschaftlichen Bedeutung des Unternehmens ergibt.

Aktiengesellschaften und Genossenschaften müssen einen *rechtsformdeutenden Zusatz* (AG, Genossenschaft) in die Firma aufnehmen, wenn diese Personennamen enthält (Art. 950 OR). Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Angabe der Rechtsform in allen Fällen obligatorisch (Art. 949 OR). Ein rechtsformdeutender Zusatz ist der Firma weiter auch dann beizufügen, wenn sie *nicht ohne weiteres als Bezeichnung eines Rechtssubjektes erkennbar* ist (so bei blossen Buchstabenfolgen wie "TXQ" → "TXQ AG").

Werden *verschiedene sprachliche Fassungen der Firma* verwendet, müssen diese inhaltlich genau übereinstimmen und alle im Handelsregister eingetragen werden (s. Art. 46 Abs. 1 HRegV).

Die aufgeführten Regeln des Firmenrechts sind sinngemäss auch für die *Namen von Vereinen und Stiftungen* anwendbar.

Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister hat eine umfassende *Anleitung zur Bildung von Firmen und Namen* herausgegeben. Sie kann bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden (Art.-Nr. 401.020 + Angabe der gewünschten Sprache); sie findet sich auch abgedruckt in der Textausgabe des OR von Schönenberger/Gauch (42. Auflage).

## Rechtliche Prüfung der Firma

*Die Firmenrecherche durch das Firmenzentralregister umfasst ausschliesslich die Abklärung in Bezug auf eingetragene identische oder ähnliche Firmen. Für die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Firma ist vorab der kantonale Handelsregisterführer zuständig. Die Überprüfung durch das Eidg. Amt für das Handelsregister anlässlich der Genehmigung der Eintragung bleibt ausdrücklich vorbehalten (Art. 115 Abs. 1 und 117 Abs. 1 HRegV).*

## Zefix

Das Eidg. Amt für das Handelsregister bietet auf *Internet* unter der Dienstleistungsmarke *Zefix* eine Datenbank der im Handelsregister eingetragenen Firmen juristischer Personen an (<http://zefix.admin.ch>; mit Link auf unsere Homepage). Eine erste Prüfung betreffend bereits eingetragene identische oder ähnliche Firmen kann hier selber vorgenommen werden. Da die Suche nach ähnlich lautenden Firmen technisches Sachwissen voraussetzt, empfehlen wir jedoch dringend, vor jeder Neugründung oder Firmenänderung beim Firmenzentralregister eine Firmenrecherche in Auftrag zu geben.

## Markenrecherche

Wettbewerbsrechtlich kann sich unter Umständen ein Konflikt zwischen einer rechtlich geschützten Marke und einer später eingetragenen Firma ergeben. Für die Abklärung ähnlicher oder identischer im Markenregister eingetragener Marken wollen Sie sich bitte an das Eidg. Institut für Geistiges Eigentum (IGE), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, wenden (Tel. 031 325 25 25; Fax 325 25 26; <http://www.ige.ch>) Beim IGE kann auch eine Informationsbroschüre zur Markenhinterlegung bestellt werden.